

Satzung

Informationstechnik und Medien Centrum (ITMC)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsstellung
§ 2	Aufgaben
§ 3	Gremien des ITMC
§ 4	Leiterin/ Leiter des ITMC
§ 5	Beirat
§ 6	Nutzung von IT und Medien-Diensten
§ 7	Inkrafttreten und Änderungen

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310) hat die Technische Universität Dortmund die nachfolgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Informationstechnik und Medien Centrum - ITMC - ist eine zentrale Betriebseinheit der Technischen Universität Dortmund im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 2 HG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das ITMC ist ein Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum für die IT- und Medienversorgung der Technischen Universität Dortmund. Die IT- und Medienversorgung umfasst die personellen und technischen Leistungen, die für die Informationsverarbeitung und die Mediendienste in allen Organisations-einheiten der Technischen Universität Dortmund erforderlich sind. Sie betrifft Forschung, Lehre und Verwaltung. Für diese IT- und Medienversorgung bietet das ITMC den Organisationseinheiten sowie den Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Universität Dortmund eine Infrastruktur und Dienstleistungen. Mit der Einrichtung des ITMC wird gleichzeitig das Ziel verfolgt, die Dienstleistungen der IT- und Medienversorgung an der Technischen Universität zu konsolidieren und in die strategische Entwicklung der Technischen Universität Dortmund einzubinden.

- (2) Die Dienstleistungen des ITMC werden in einem Dienstleistungskatalog veröffentlicht. Die Auswahl dieser Dienstleistungen orientiert sich am Bedarf und erfolgt auch nach ökonomischen Gesichtspunkten im Sinne der gesamten Universität.
- (3) Im Rahmen der IT- und Medienversorgung obliegt dem ITMC unter anderem:
- a. Betrieb der dem ITMC zugeordneten Systeme,
 - b. Erstellung und Pflege des IT-Sicherheitskonzepts der Technischen Universität Dortmund,
 - c. Bereitstellung der Sicherheitsinfrastrukturen und -dienste der Technischen Universität Dortmund,
 - d. Aufsicht über die gesamte IT- und Medienversorgung der Technischen Universität Dortmund bezüglich der Sicherheit,
 - e. Beratung, Unterstützung und Qualifizierung der Nutzerinnen und Nutzer bezüglich der Systeme der IT- und Medienversorgung,
 - f. Koordinierung der Beschaffung von IT-Komponenten und -Systeme von strategischer und bereichsübergreifender Bedeutung,
 - g. Verantwortung für alle Daten- und Kommunikationsnetze der Technischen Universität Dortmund,
 - h. Verwaltung und Verteilung der Berechtigungen zur IT- und Medienversorgung der Technischen Universität Dortmund und der dazu erforderlichen Grunddaten zur gesicherten Identifikation und Erreichbarkeit der Nutzerinnen und Nutzer.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das ITMC in mehrere Bereiche untergliedert werden. In diesem Fall muss für jeden Bereich eine Leiterin/ein Leiter eingesetzt werden.

§ 3 Gremien des ITMC

Gremien des ITMC sind:

1. die Leiterin/Leiter des ITMC (§ 4),
2. der Beirat (§ 5).

§ 4 Die Leiterin/der Leiter des ITMC

- (1) Das ITMC wird von einer hauptamtlichen Leiterin/einem hauptamtlichen Leiter geleitet. Diese/dieser wird durch das Rektorat berufen.

- (2) Die Leiterin/der Leiter ist für die Erfüllung der Aufgaben des ITMC verantwortlich. Sie/er koordiniert die Bereiche des ITMC und sorgt für eine effiziente Zusammenarbeit. Ihr/ ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Planung und Beratung der strategischen Entwicklung der IT- und Medienversorgung an der Technischen Universität Dortmund,
 - Beratung des Rektorates zu allen Themen der IT- und Medienversorgung,
 - jährliche Vorlage bzw. Fortschreibung eines Entwicklungskonzepts des ITMC,
 - Erstellung des Jahresberichts bis zum 31.03. des Folgejahres,
 - Erarbeitung einer Zielvereinbarung mit dem Rektorat,
 - Vorlage einer jährlichen Budgetplanung für das ITMC.
- (3) Sie/er führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit und vertritt das ITMC im Rahmen dieser Zuständigkeit nach innen und mit Zustimmung der Rektorin/des Rektors nach außen. Gegenüber Senat und Rektorat ist sie/er auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Leiterin/der Leiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der am ITMC beschäftigten Bediensteten und entscheidet in Absprache mit den Bereichsleiterinnen/ Bereichsleitern über den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr/ihm obliegt außerdem die aufgabengerechte Verwendung der vom Rektorat zugewiesenen Mittel.

§ 5 Der Beirat

- (1) Um die Nutzerorientierung zu gewährleisten wird zur Unterstützung und Kontrolle der Arbeit des ITMC ein Beirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat wird vom Rektorat der Technischen Universität Dortmund für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt; die Bestellung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Rektorat widerrufen werden. Die Amtszeit für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Im Beirat sollen die wesentlichen universitären Nutzerinnen und Nutzer der Dienstleistungen der IT- und Medienversorgung repräsentiert sein, insbesondere die Fakultäten. Der Beirat besteht aus den folgenden Mitgliedern:
- a) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter,

- d) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- e) ein Mitglied aus der Gruppe der IT-Beauftragten der Fakultäten,
- f) ein externes Mitglied.

Die Mitglieder nach lit. a) bis c) werden vom Rektorat auf Vorschlag des Senats bestellt, die Mitglieder nach lit. d) bis f) werden direkt vom Rektorat bestellt.

- (4) Die Mitgliedschaft ist personengebunden und nicht zur Vertretung zu übertragen.
- (5) Der Beirat nimmt Stellung zu:
 - dem Entwicklungskonzept des ITMC,
 - der Budgetplanung für das ITMC
 - dem Dienstleistungskatalog,
 - der Zielvereinbarung,
 - dem Jahresbericht.
- (6) Der Beirat tagt mindestens dreimal pro Jahr.
- (7) Die Leiterin/der Leiter des ITMC lädt zu den Beiratssitzungen ein und leitet die Sitzungen. Die Leiterin/der Leiter ist dabei ohne Stimmrecht.
- (8) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Nutzung von IT- und Medien-Diensten

- (1) Die IT- und Medien-Dienste des ITMC können von den Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Universität Dortmund in Anspruch genommen werden. Das ITMC kann darüber hinaus Dienste für externe Nutzerinnen und Nutzer erbringen.
- (2) Externe Nutzerinnen und Nutzer können für die IT- und Medien-Dienste zugelassen werden, sofern die Belange der Technischen Universität Dortmund nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Alle wesentlichen Fragen der Benutzung, Zulassung und Regelungen von IT- und Medien-Diensten werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die vom ITMC herausgegeben wird.
- (4) Das ITMC bietet eine kostenfreie Grundversorgung für Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dortmund an. Darüber hinausgehende Dienstleistungen sind kostenpflichtig. Einzelheiten werden im Dienstleistungskatalog des ITMC geregelt.
- (5) Die Leiterin der Leiter kann in Abstimmung mit der Rektorin/dem Rektor der TU Dortmund darüber hinaus spezielle Betriebsregelungen festlegen.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Satzung sowie mögliche Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Universität Dortmund. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom

Dortmund, den

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather